

Friedhofssatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat am 22. Mai 2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg, Königsmarker Straße.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark). Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg waren, derjenigen Personen, die innerhalb des Ortschaftsgebietes Meseberg verstorben sind, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

3) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Hansestadt Osterburg (Altmark) hatten. Darüber hinaus können auch andere Personen bestattet werden, wenn es die Kapazität der Urnengemeinschaftsgrabanlage zulässt. Die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird das Ordnungsamt (Friedhofsverwaltung) der Hansestadt Osterburg (Altmark) beauftragt.

(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Organisation und Durchführung der praktischen Arbeiten auf dem Friedhof einem Dritten übertragen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (4) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils durch den Stadtrat zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Dienstleister, zu befahren,
 - b) Waren aller Art anzubieten und zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten sowie Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu erstellen und zu verwenden, mit Ausnahme zu privaten Zwecken,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen, zu lärmern oder zu spielen,
 - d) Abraum und Abfälle zurückzulassen, mit Ausnahme von kompostierbaren Abfällen. Kompostierbare Abfälle dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelagert werden.
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, welche im Friedhofswesen anfallen, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen. Die Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten.

(2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte oder Maschinen an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(4) Die Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haften gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(5) Die Tätigkeit der Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Beisetzungen finden Montag - Samstag von 09:00 bis 15:00 Uhr statt. Sonderregelungen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen haben gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 8 Ruhezeiten

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 15 Jahre |
| nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 25 Jahre |
| (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt | 20 Jahre. |

§ 9 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. Umbettungen aus einer Urnengrabstätte in die Urnengemeinschaftsgrabanlage sind möglich. Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden und sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen kann der Friedhofsträger das Einverständnis der Angehörigen des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung verlangen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 11 Vergabebestimmungen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabanlage
- d) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

(2) An den Wahlgrabstätten werden nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei einem Todesfall verliehen. Bei bereits bestehenden Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht ersatzpflichtig.

(7) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht.

(8) Sollte durch höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 12 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber dürfen erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben werden.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen.

Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Gräber dürfen nur von denjenigen Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 14 **Grabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahren und bei Urnen 20 Jahre verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erteilt; die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Friedhofsverwaltung vorhandene Ausfertigung der Verleihungsurkunde.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge von 2,90 m und Breite von 2,80 m nicht überschreiten.

Urnenbestattungen: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Stiefkinder
4. Eltern
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Großeltern
7. Enkelkinder
8. Ehegatten der Kinder, der Geschwister, der Enkel
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsträger nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(11) Der Nutzungsberechtigte soll dem Friedhofsträger schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 8 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 8 genannten Personen übertragen.

(12) In einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es handelt sich bei dieser Anlage um eine Dauereinrichtung. Für sie kann kein

Nutzungsrecht erworben werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofes betreten werden.

Es besteht kein Anspruch auf Beisetzungstermin und Feier an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Eine Feierstunde kann jedoch in der Trauerhalle durchgeführt werden. Die Beisetzung erfolgt in würdiger Weise ohne die Angehörigen.

(13) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit sowie Umbettungen sind nicht möglich. Der Beisetzung kann beigewohnt werden.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 60 cm x 40 cm x 4 cm aus Naturstein, auf welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum aufgebracht werden. Zusätzlich können die Namenssteine mit kleinen Schmuckornamenten (z. B. Palmwedel, Kreuz, Rose u. ä.) versehen werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist. Der Namensstein ist so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt und aus Richtung Trauerhalle lesbar ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere das Mähen der Rasenfläche) gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

(14) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Grabregister

Der Friedhofsträger führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderung nach § 14 Abs. 13) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen

und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzu-
legen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten ver-
antwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in
der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht
vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist
schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die
Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist
der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate
befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist
beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.
Grabmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.

(4) Nach Beantragung sind zusätzliche Gehölzanzpflanzungen (Bäume, Koniferen und Hecken), die
den Denkmalcharakter nicht beeinträchtigen, eventuell möglich. Hierfür sind nur geeignete Ge-
wächse zu verwenden, die sich in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen und die
anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofs-
verwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume
und Sträucher anordnen und nach Ablauf einer festzusetzenden Frist selbst durchführen. Die
Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(6) Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen, wie
z. B. Dachpappe, Stoff und Folien, ist nicht gestattet.

(7) Für Grabmale dürfen Natursteine und – Einzelanfertigung nach künstlerischem Entwurf – Holz,
Schmiedeeisen sowie Bronzeguss verwendet werden.

§ 17

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung
errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der
Friedhofsverwaltung schriftlich
zu beantragen. Die Errichtung hat nach den Vorschriften der „Technischen Anleitung zur Stand-
sicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Eine
Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer
weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum
des Beigesetzten angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten
Zeichnung gilt das Grabmal als nicht genehmigt. Die Friedhofsverwaltung setzt dem Nutzungs-
berechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergeb-
nislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf
Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung lässt die Sicherheit der Grabmale nach den Vorschriften der „TA Grabmal“ jährlich überprüfen.
- (6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 19

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen, wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht besteht. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20

Haftung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 21 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Bestattungsunternehmens geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

§ 22 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich bzw. fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2 betritt,
- b) sich entgegen des § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält
- c) sich entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 verhält,
- d) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung durchführt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3 und 5 verhält,
- f) die Anmeldung einer Bestattung nicht gemäß § 7 Abs. 1 und 3 vornimmt aber dennoch

durchführt

- g) Umbettungen entgegen § 10 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung vornehmen lässt,
- h) Grabstätten entgegen § 11 Abs. 4 nicht anlegt oder vernachlässigt,
- i) die Änderung seiner Anschrift entgegen § 10 Abs. 6 nicht mitteilt,
- j) Gräber entgegen § 12 aushebt,
- k) entgegen § 14 Abs. 12 ein Grabmal bzw. eine Grabstelle errichtet,
- l) entgegen § 16 Abs. 5 gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte verändert
- m) entgegen § 16 Abs. 6 wasser- und luftundurchlässige Grababdeckungen benutzt
- n) andere als im § 16 Abs. 7 festgeschriebene Materialien für die Grabmale verwendet
- o) Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 17 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert
- p) Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt
- q) die Leichenhalle entgegen § 21 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg vom 22.03.2012 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.05.2014

Nico Schulz
Bürgermeister